



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 7/2018 vom 12.07.2018

Herzlich willkommen zur **198. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Produktsicherheit – Korrekturmaßnahmen und Rückrufe

Auch wenn der Fall von keinem Hersteller oder Importeur gewollt ist, so kann auch bei sorgfältigster Entwicklung im Nachhinein der Fall auftreten, dass nach dem Inverkehrbringen aufgrund von Sicherheitsmängeln Korrekturmaßnahmen getroffen werden müssen oder sogar ein Rückruf erforderlich ist. Was dabei zu beachten ist, ist Gegenstand dieses Newsletters.

Was versteht man unter „Korrekturmaßnahmen“ und wer ist dafür verantwortlich?

Unter „Korrekturmaßnahmen“ versteht man z. B:

- die Änderung oder Anpassung der Produktgestaltung,
- den Verkaufsstopp fehlerhafter Produkte,

- das Zurückholen der Produkte aus der Zwischenhandelskette,
- das Publizieren von Informationen für den richtigen Gebrauch eines Produktes oder von Warnhinweisen (z. B. Anschreiben der Kunden oder Anzeigenschaltung in Tageszeitungen),
- die Nachbesserung der Produkte vor Ort bei den Kunden oder am Aufstellort (z. B. bei ortsfesten Maschinen) oder
- den Produktrückruf und Tausch gegen ein anderes oder neues Produkt oder gegen Rückerstattung des Kaufpreises.

Grundsätzlich muss der Hersteller eines Produkts bei Problemen im Rahmen der Risikovermeidung angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen. Wer in einem konkreten Einzelfall für die Korrekturmaßnahmen verantwortlich ist, muss jedoch von Fall zu Fall entschieden werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, dass Unternehmen entsprechende Vereinbarungen mit ihren Lieferanten abschließen. Daraus sollten die entsprechenden Verpflichtungen der Lieferanten hervorgehen.

Ein „Hersteller“ im Sinne der o. g. Verantwortung für die Korrekturmaßnahmen kann sein:

- der tatsächliche Hersteller mit Sitz in der EU,
- ein „Quasihersteller“ – das ist jede andere Person, die sich als Hersteller ausgibt (wie es z. B. durch Umlabeln oder bei Hausmarken der Fall ist),
- der Vertreter bzw. Bevollmächtigte des Herstellers, wenn der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat,
- der Importeur, wenn der Hersteller keine Vertretung innerhalb der EU hat oder
- alle anderen gewerblich tätigen Personen der Lieferkette, wenn ihr Mitwirken einen Einfluss auf die Produktsicherheit hat.

Zwischenhändler – das heißt Großhändler oder Einzelhändler - sollten den Hersteller bei Korrekturmaßnahmen in jedem Fall unterstützen, sofern sie nicht selbst für die Korrekturmaßnahmen verantwortlich sind. Zwischenhändler sollten die notwendigen Informationen über Produktmängel und Kunden sammeln und an den Hersteller weiterleiten. Außerdem sollten Sie den Hersteller bei einem eventuellen Rückruf bzw. bei der Durchführung von Korrekturmaßnahmen unterstützen.

Eine Strategie für die Korrekturmaßnahmen entwickeln

Unternehmen sollten im Voraus planen, was Sie im Ernstfall unternehmen wollen und wie sie möglichst schnell handlungsfähig sind. Die dazu erforderlichen Maßnahmen bestehen aus verschiedenen Schritten.

Unternehmen sollten Richtlinien für ihre Mitarbeiter einführen, was im Fall von Korrekturmaßnahmen zu tun ist. Diese Richtlinien sollten sich an den Hersteller bzw. Lieferanten und die Zwischenhändler richten und umreißen, wie die Produktsicherheit schnellstmöglich wiederhergestellt wird und wie gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden transparent mit der Ausnahmesituation umgegangen werden soll. Die Richtlinien sollten mit den betroffenen Geschäftspartnern abgestimmt werden, denn auch sie müssen in die Abläufe eingebunden werden.

Unternehmen sollten ein Team aus Mitarbeitern zusammenstellen, dass die beschlossenen Korrekturmaßnahmen schnell umsetzt. Die Zusammensetzung des Teams sollte alle relevanten betrieblichen Bereiche abbilden:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Juristische Abteilung und/oder externe Juristen
- Konstruktion und/oder Produktdesign
- Fertigung
- Qualitätssicherung
- Einkauf
- Buchhaltung
- Vertrieb und Marketing
- Kundendienst

Falls vorhanden, sollte auch der „CE-Beauftragte“ bzw. der „CE-Koordinator“ in das Team eingebunden werden. Die Kontaktinformationen über alle wichtigen Ansprechpartner müssen ständig aktuell gehalten werden. Das Verzeichnis der Ansprechpartner kann aus internen und externen Personen bestehen:

- Verantwortliche Führungskräfte des Herstellers, der Lieferanten und der Zwischenhändler sowie deren Stellvertreter
- Mitglieder des Teams zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen
- Andere wichtige Mitarbeiter
- Spediteure und Lageristen
- Gewerbliche Kunden
- Lieferanten
- Prüfstellen
- Externe Experten und Berater (z. B. Rechtsanwälte oder Experten für Öffentlichkeitsarbeit)
- Versicherungsgesellschaften
- Berufs- und Fachverbände
- Call-Center-Betreiber
- Entsorgungsunternehmen
- Marktüberwachungsbehörden
- Berufsgenossenschaften
- Polizei

Bei kleinen Firmen kann eine Person mehrere Bereiche verantworten. Auch die Übernahme von Teilbereichen durch externe Personen ist möglich.

Unternehmen haben weiterhin eine Pflicht zur Produktbeobachtung. Ein Hersteller muss verfolgen, wie seine Produkte nach dem Inverkehrbringen tatsächlich verwendet werden. Nicht immer entspricht die tatsächliche Verwendung der vom Hersteller gewollten Verwendung. Eine gute Quelle für diese Informationen sind z. B. der Kundendienst oder Kundenbeschwerden. Diese Informationen können umfassen:

- Berichte über produktbezogenen Vorfälle bzw. Unfälle. Dazu gehören auch Meldungen über Gefahren, die sich aus Verkäufen an ursprünglich nicht vorgesehene Anwendergruppen ergeben sowie Meldungen über Fehlanwendungen, den Missbrauch bzw. die Zweckentfremdung des Produkts oder vorsätzliche Produktmanipulationen.
- Beschwerden von Kunden
- Gewährleistungsansprüche und Rücksendungen
- Versicherungs- oder rechtliche Ansprüche
- Bekannte Qualitätsmängel
- Erkenntnisse aus Produkttests
- Rückmeldungen der Kundendienstmitarbeiter zu der tatsächlichen Verwendung der Produkte im Markt

Die o. g. Punkte machen deutlich, dass sich ein Unternehmen also auch Gedanken über ein geeignetes Beschwerdemanagement machen sollte.

Die betrieblichen Aufzeichnungen zu einem Produkt müssen die Rückverfolgbarkeit aller Komponenten sowie des fertigen Produkts gewährleisten. Die Identität von Lieferanten und Kunden muss eindeutig ermittelt werden können. Idealerweise ist ein Produkt mit einer Serien- oder Chargennummer versehen, um eine einfache Identifizierung zu ermöglichen.

Inhalt der technischen Unterlagen zu einem Produkt

In einem Unternehmen müssen die technischen Unterlagen zu jedem Produkt vorgehalten werden. Die Unterlagen müssen jederzeit verfügbar bzw. einsehbar sein. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, wie der Hersteller die Anforderungen an die Sicherheit eines Produktes einhält. Dazu können z. B. folgende Unterlagen und Informationen gehören:

- Konstruktionsunterlagen
- Werkstoffangaben und Werkstoffzeugnisse
- Eine Darstellung des Sicherheitskonzeptes für ein Produkt
- Eine Übersicht über die im Laufe der Produktionszeit vorgenommenen Änderungen
- Die technischen Daten und/oder ein Verzeichnis der zugehörigen Seriennummern bzw. Chargennummern
- Prüfberichte und Prüfbescheinigungen
- Fertigungsunterlagen
- Unterlagen der Qualitätssicherung
- Weitere ...

Hat ein Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, so muss der Importeur oder der Bevollmächtigte des Herstellers eine Kopie der technischen Unterlagen aufbewahren. Die technischen Unterlagen müssen in der Regel 10 Jahre ab Herstellungsdatum eines Produkts bzw. bei einer Serienfertigung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Produkts einer Serie aufbewahrt werden.

Die Kosten

Die Kosten für Korrekturmaßnahmen können sehr schnell sehr hohe Summen erreichen. Es gibt Versicherungen, bei denen sich ein Unternehmen gegen die Kosten von Korrekturmaßnahmen und Produktrückrufen sowie gegen die Kosten der Haftung bei Produktmängeln versichern kann. Einige Versicherungsgesellschaften verlangen dazu aber die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems. Unternehmen sollten hierzu mit ihrer Versicherungsgesellschaft sprechen.

Der Beitrag wird fortgesetzt

AKTUELLES

Änderung bestimmter Abfallvorschriften

Drei Richtlinien über Abfallvorschriften wurden geändert. Betroffen sind:

- Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren
- Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge

Die genauen Änderungen sind in der Richtlinie (EU) 2018/849 vom 30. Mai 2018 festgelegt.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Island:

Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 944/2014 über die Sicherheit von Spielzeug und dessen Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum (Notifizierung 2018/9008/IS - H30)

Betroffen sind Kinderschaukeln für Spielplätze.

In dem Vorschlag wird eine Änderung der Regelungen bezüglich Spielplatzgeräten mit Schaukeln vorgeschlagen. Durch ihn soll die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug und dessen Vermarktung Nr. 944/2014 geändert werden, indem eine Anforderung hinzugefügt wird. Entsprechend dieser Anforderung müssen Seile oder Ketten mit Kunststoff umhüllt werden, damit sie nicht verdreht werden können.

Hintergrund der Änderung der Verordnung ist der tragische Unfall eines kleinen Jungen.

Der Junge wurde von der Schaukel, die er benutzte, stranguliert. Durch diesen Unfall zeigte sich, dass ein Schutz vor dem Verdrehen von Schaukelseilen bzw. -ketten notwendig ist.

Polen:

Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie über die technischen Bedingungen für die technische Überwachung des Betriebs, der Instandsetzung und der Modernisierung von Fördermitteln (Notifizierung 2018/0302/PL - B20)

Betroffen sind folgende Fördermittel:

- Hebewinde
- Flaschenzüge
- Krane
- Laufkrane
- Stapelkrane
- Hebeanlagen (Hubwagen)
- Lastenheber
- bewegliche Hebebühnen
- Beförderungsmittel für Behinderte
- Fahrtreppen
- Fahrsteige
- Kreisförderanlagen
- Schubskid-Anlagen
- Hebefahrzeuge mit Hubmechanik
- Personenaufzüge
- Lastenaufzüge
- Baustellenaufzüge
- Kleingüteraufzüge
- Kabelkrane
- Seilbahnen und Sessellifte für Vergnügungs- und Freizeitwecke
- technische Anlagen für die Verladung von Containern während des Umschlags
- Zugmaschinen für Schienenfahrzeuge

Primäres Ziel der geplanten Verordnung ist die Vereinheitlichung und Angleichung der technischen Bedingungen für die technische Überwachung des Betriebs, der Instandsetzung und der Modernisierung von Fördermitteln an die Anforderungen, die sich aus den in der EU verbindlichen Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Fördermitteln ergeben. Diese Vorschriften betreffen den freien Warenverkehr und regeln, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern dürfen, wenn diese den Bestimmungen der Richtlinien (darunter der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU) entsprechen. Der Entwurf zielt zudem darauf ab, Hindernisse in Form von Herstellungsanforderungen an Hersteller von Hebeanlagen und von Seilbahnen und Sesselliften für Vergnügungs- und Freizeitwecke zu beseitigen.

Derzeit sind in dem unter die geplante Regelung fallenden Bereich die folgenden drei Verordnungen in Kraft:

a) Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 10. Juli 2001 über die technischen Bedingungen für die technische Überwachung, denen Seilbahnen und Sessellifte genügen müssen (polnisches Gesetzblatt von 2001 Pos. 827),

b) Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 28. Dezember 2001 über die technischen Bedingungen für die technische Überwachung, denen Hebeanlagen genügen müssen (polnisches Gesetzblatt von 2002 Pos. 43),

c) Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 29. Oktober 2003 über technische Bedingungen für die technische Überwachung des Betriebs bestimmter Fördermittel (polnisches Gesetzblatt von 2003 Pos. 1890).

Mit dem Verordnungsentwurf werden diese Rechtsakte zu einer einzigen Verordnung verschmolzen. Das vereinfacht die Verwaltungsverfahren und verbessert die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Technische Überwachung und den Betreibern dieser Fördermittel im Bereich der Ausübung des Gewerbes.

Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C069-16, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - an Fahrzeugen und Tankfahrzeugen angebrachte dynamische Messsysteme für Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser“ (Notifizierung 2018/0294/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C084-17, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für Scheibenwaschflüssigkeit“ (Notifizierung 2018/0296/CZ - I10)
- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C082-17, zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für wässrige Harnstofflösung AdBlue“ (Notifizierung 2018/0299/CZ - I10)

Die oben genannten Messgeräte und Messsysteme werden in der Tschechischen Republik gemäß Richtlinie 2014/32/EU (MID) in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Nach der Inbetriebnahme sind sie Gegenstand der nationalen metrologischen Regulierung in festgelegten Fristen. Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist nur die Eichung schon in Betrieb genommener Messgeräte. Die Vorschrift gilt weder für das Inverkehrbringen noch für die Inbetriebnahme.

Die an diese Messgeräte im Betrieb gestellten Anforderungen sind mit der MID voll kompatibel und beruhen ferner auf den Empfehlungen der OIML R 117.

Manche der hier angegebenen Parameter sind Eigenschaften der Messgeräte im Neuzustand und werden hier nur deswegen angegeben, weil deren Erhalt im Betrieb Gegenstand einer Sichtkontrolle oder anderer Kontrolle im Rahmen der Eichung ist.

- Entwurf der Allgemeinen Maßnahme Nr. 0111-OOP-C085-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich geregelte Messinstrumente, einschließlich Prüfmethoden für die Typenprüfung und Eichung der

folgenden gesetzlich geregelten Messinstrumente: Messgeräte zur Bestimmung der Achslast oder Radlast von Schienenfahrzeugen (Notifizierung 2018/0301/CZ - I10)

- Entwurf der Allgemeinen Maßnahme Nr. 0111-OOP-C086-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich geregelte Messinstrumente, einschließlich Prüfmethoden für die Typenprüfung und Eichung der folgenden gesetzlich geregelten Messinstrumente: Messgeräte zur Bestimmung der Achslast von Straßenfahrzeugen (Notifizierung 2018/0304/CZ - I10)

Messgeräte zur Bestimmung der Achslast von Schienen- und Straßenfahrzeugen werden in der Tschechischen Republik in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/31/EU (Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen) in Verkehr gebracht und in Gebrauch genommen. Sobald sie in Gebrauch genommen sind, unterliegen sie der nationalen metrologischen Verordnung.

Diese notifizierte Rechtsvorschrift betrifft nur die Eichung von Messinstrumenten, die bereits in Gebrauch genommen worden sind. Sie betrifft nicht das Inverkehrbringen oder die Ingebrauchnahme dieser Messinstrumente.

- Entwurf der Allgemeinen Maßnahme Nr. 0111-OOP-C065-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an gesetzlich geregelte Messinstrumente, einschließlich Prüfmethoden für die Typgenehmigung und Eichung der folgenden gesetzlich geregelten Messinstrumente: feste Tankbehälter, die als Instrumente für die Volumenmessung verwendet werden (Notifizierung 2018/0307/CZ - I10)

Feste Tankbehälter, die als Instrumente für die Volumenmessung verwendet werden, werden in der Tschechischen Republik als gesetzlich geregelte Messinstrumente nach Typgenehmigung und Ersteinigung gemäß dem Gesetz Nr. 505/1990 über Metrologie in seiner geänderten Fassung in Verkehr gebracht und in Gebrauch genommen. Diese notifizierte Rechtsvorschrift betrifft die staatliche metrologische Regelung durch Typgenehmigung und Eichung von Messinstrumenten, d. h. festen Tankbehältern, die als Instrumente für die Volumenmessung verwendet werden.

- Entwurf der Allgemeinverfügung Nr. 0111-OOP-C068-17 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Biegeschwinger-Dichtemessgeräte für Gase“ (Notifizierung 2018/0308/CZ - I10)

Biegeschwinger werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteinigung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Gegenstand dieser notifizierten Vorschrift ist die nationale metrologische Regelung durch Typgenehmigung und Eichung von Messgeräten, die als Glieder von Messgeräten und Messsystemen der Durchflussmenge von Fluiden verwendet werden.

Ungarn:

Verordnung über die Sicherheit von sich in Betrieb befindlichen Aufzügen (Notifizierung 2018/0311/HR - I30)

Das Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Sicherheit von sich in Betrieb befindlichen Aufzügen, die in Gebäude eingebaut sind und in diesen dauerhaft genutzt werden, zu regeln. Es werden die Verfahren zur Kontrolle und Wartung von Aufzügen beschrieben und die Kriterien zur Bevollmächtigung der Stellen, die die Kontrolle der Aufzüge durchführen, sowie der Organisationen zur Wartung der Aufzüge und zur Rettung von Personen aus Auszügen festgelegt. Es werden die Mindestkriterien festgelegt, denen bevollmächtigte Organisationen genügen müssen, um zur Durchführung der angegebenen Arbeiten bevollmächtigt zu sein.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Botswana:

1. BOS 659-1: 2017 - Niederspannungsschaltanlagen - Teil 1: Leistungsschalter - Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/BWA/79)
BOS ISO 374- 1:2016 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/80)
 3. BOS ISO 374- 5:2016 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 5: Terminologie und Leistungsanforderungen für Risiken durch Mikroorganismen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/81)
 4. BOS IEC 60947-2:2016 - Niederspannungsschaltgeräte - Teil 2: Leistungsschalter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/82)
 5. BOS IEC 60947-3:2015 (Amd2) - Niederspannungsschaltgeräte - Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten (Notifizierung G/TBT/N/BWA/83)
- BOS IEC 60335-2-8:2012+Amd1:2015 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-8: Besondere Anforderungen für Rasiergeräte, Haarschneidemaschinen und ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/88)
- BOS IEC 60335-2-14:2016 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Küchenmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/89)

BOS IEC 60745- 2-3:2010 / Amd1 + Amd2:2012 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-3: Besondere Anforderungen für Schleifer, Polierer und Schleifer mit Schleifblatt (Notifizierung G/TBT/N/BWA/90)

BOS IEC 60745-2-14:2010 / Amd2 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Hobelmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/91)

Chile:

PE Nr. 1/32 2018: Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für elektrische Produkte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/446)

Guyana:

Spezifikationen für die Kennzeichnung und Prüfung von Spielzeug und Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/GUY/21)

Japan:

Teilweise Änderung der Verordnungen zur Umsetzung des Funkgesetzes (Notifizierung G/TBT/N/JPN/600)

Kasachstan:

Entwurf der technischen Vorschrift der Eurasischen Wirtschaftsunion "Über die Sicherheit von Hochspannungsgeräten" (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/20)

Entwurf der Technischen Verordnung der Eurasischen Wirtschaftsunion "Über die Sicherheit von untertägig rollendem Material" (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/21)

Korea:

Überarbeitung der Technischen Vorschrift für Elektrizitätszähler (Notifizierung G/TBT/N/KOR/776)

Verordnung über medizinische Gerätegruppen und die Klassifizierung nach Gruppen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/778)

Vorschriften zur Standardspezifikation von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/780)

Kuwait:

Dispersionsfarben - Teil 1: Dispersionsfarbe für den Innenbereich (Notifizierung G/TBT/N/KWT/416)

Dispersionsfarben - Teil 2: Dispersionsfarbe für den Außen- oder Innen- / Außenbereich (Notifizierung G/TBT/N/KWT/417)

Glänzende Alkydharzlacke für Innen- und Außenbereich (Notifizierung G/TBT/N/KWT/418)

Matte Alkydharzlacke für Innenbereich (Notifizierung G/TBT/N/KWT/419)

Seidenmatte Alkydharzlacke für allgemeine Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/KWT/420)

Mexiko:

Normenentwurf PROY-NOM-053-SCFI-2017 - Elektrische Traktionsaufzüge für Passagiere und Fracht - Spezifikationen und Prüfverfahren für neue Ausrüstung (ersetzt NOM-053-SCFI-2000) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/411)

Normenentwurf PROY-NOM-226-SCFI-2018, Messgeräte - Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Getreide - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/412)

Normenentwurf PROY-NOM-225- SCFI-2017, Sicherheit von Gegenständen im Haushalt - Kochutensilien mit Antihafbeschichtung - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/414)

Normenentwurf PROY-NOM-215-SCFI-2017: Messgeräte - Geschwindigkeitserkennungsgeräte - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/416)

Normenentwurf PROY-NOM-064-SCFI-2017: Elektrische Produkte - Beleuchtung für den Innen- und Außenbereich - Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/417)

Normenentwurf PROY-NOM-154-SCFI-2017, Brandbekämpfungsausrüstung - Tragbare und mobile Feuerlöscher - Wartungs- und Wiederauflade-Service, (ersetzt NOM-154-SCFI-2005) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/418)

Normenentwurf PROY-NOM-202-SCFI-2017 Brandbekämpfung - Tragbare Feuerlöscher - Brandbekämpfungs-, Betriebs- und Aufbaukapazität - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/419)

Normenentwurf PROY-NOM-012-1-SCFI-2017, Messgeräte - Messgeräte für kaltes Trinkwasser und heißes Wasser - Teil 1: Spezifikationen (ersetzt Standard NOM-012-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/420)

Normenentwurf PROY-NOM-012-2-SCFI-2017, Messgeräte - Messgeräte für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 2: Prüfverfahren (ersetzt NOM-012-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/421)

Normenentwurf PROY-NOM-012-3-SCFI-2017, Messgeräte - Messgeräte für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 3: Prüfprotokoll-Format (ersetzt NOM-012-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/422)

Normenentwurf PROY-NOM-012-4-SCFI-2017, Messgeräte - Messgeräte für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 4: Nicht metrologische Anforderungen (ersetzt NOM-012-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/423)

Normenentwurf PROY-NOM-012-5-SCFI-2017, Messgeräte - Zähler für kaltes Trinkwasser und Warmwasser - Teil 5: Installationsvoraussetzungen (ersetzt NOM-012-SCFI-1994) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/424)

Uganda:

DUS 1945: 2018, Konformitätsbewertung von Schutzkleidung zum Ausbringen von Pestiziden, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/856)

DUS 1946: 2018, Körpermaße und Dimensionierung von Feuerwehr- und Rettungsdienst-Uniformen und anderer thermischer Gefahrenschutzkleidung, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/857)

Ukraine:

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Verabschiedung der technischen Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für den Stromverbrauch im Leerlaufzustand und die durchschnittliche Energieeffizienz externer Netzteile" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/136)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Verabschiedung der technischen Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für Haushaltsgefriergeräte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/137)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Verabschiedung der technischen Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für einfache Set-Top-Boxen" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/138)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Verabschiedung der technischen Verordnung über Ökodesign-Anforderungen für Staubsauger" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/139)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Verabschiedung der technischen Verordnung über die Einführung eines Systems zur Festlegung von Anforderungen für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/140)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Änderung bestimmter Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine" (Änderung der technischen Verordnung "Über die Sicherheit von Maschinen", der technischen Verordnung für Niederspannungs-Elektrogeräte und der technischen Verordnung über die elektromagnetische Kompatibilität von Geräten) (Notifizierung G/TBT/N/UKR/141)

Vereinigte Staaten:

Sicherheitsstandard für stationäre Aktivitätszentren (Spielgeräte für Kinder) (Notifizierung G/TBT/N/USA/1372)

Radiologiegeräte; Reklassifizierung von medizinischen Bildanalysatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1375)

Medizinische Geräte; Allgemeine und plastische Chirurgiegeräte; Klassifizierung von Mikronadelgeräten für ästhetische Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1376)

Medizinische Geräte; Orthopädische Geräte; Klassifizierung der in vivo gehärteten

intramedullären Fixierungsstange (Notifizierung G/TBT/N/USA/1377)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von landwirtschaftlichen tragbaren Grastrimmern für die Landwirtschaft (Notifizierung G/TBT/N/VNM/131)

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über die Sicherheit von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/132)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/01 vom 15.06.2018)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/02 vom 15.06.2018)
- Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/03 vom 15.06.2018)
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/04 vom 15.06.2018)
- Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/05 vom 15.06.2018)
- Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 (Berichtigung in Amtsblattmitteilung 2018/C 222/14 vom 26.06.2018 zur Amtsblattmitteilung 2018/C 209/03 vom 15.06.2018)

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/01 vom 15.06.2018)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 14460:2018-01 und
- EN IEC 60079-7/A1:2018-01.

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/02 vom 15.06.2018)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14024:2018-03 und
- EN ISO 14044/A1:2018-02.

**Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425
(Amtsblattmitteilung 2018/C 209/03 vom 15.06.2018)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13158:2018-02 und
- EN 50321-1:2018-01.

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU (Amtsblattmitteilung 2018/C 209/04 vom 15.06.2018)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neue Norm in diesem Verzeichnis.

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben worden bei:

EN 62368-1:2014-08: 2019-06-20 => 2020-12-20 (für die Vorgänger EN 60065:2014 mit AC und EN 60950-1:2006 mit A11, A12, A1, A2 und AC).

Grundsätzlich sind in dieser Amtsblattmitteilung endlich sämtliche überflüssigen Bezüge auf die alte Niederspannungsrichtlinie entfernt worden. Leider sind die vielen seit dem ersten Erscheinen einer Normenliste für die neue Niederspannungsrichtlinie "vergessenen" DOCs nicht ergänzt worden. Im Gegenteil: Es sind in diesen Fällen in der Regel nun auch die dazugehörigen Einträge in "Referenz der ersetzten Norm" gelöscht worden. Es sind dadurch in der Zwischenzeit aber nur noch 2 Normen mit noch bestehender Übergangsfrist "vergessen" worden:

- EN 60127-7:2013-06 (zurückgezogen 2016-01, anwendbar bis 2018-10-26) und
- EN 61010-31:2002-02 mit A1 (zurückgezogen 2015-07, anwendbar bis 2018-07-02).

Leider sind durch das grundsätzliche Löschen der Einträge in "Referenz der ersetzten Norm" bei fehlendem DOC nun auch die Einträge in "Referenz der ersetzten Norm" bei EN 60335-1:2012-01 und EN 60730-1:2011-12 gelöscht worden, was angesichts der Tatsache, dass sich fast alle Normen unterhalb der Teile 1 von EN 60335-1 und EN 60730-1 gerade auf diese Vorgängergeneration (EN 60335-1:2002-10 und EN 60730-1:2000-11) beziehen, nicht so interpretiert werden darf, dass ausschließlich nur noch EN 60335-1:2012-01 und EN 60730-1:2011-12 angewendet werden dürfen!

Folgende Normen sind gänzlich entfallen:

- EN ISO 11252:2013-08

- EN 60051-1:1998-12 (zurückgezogen 2017-04)
- EN 60127-3:1996-04 mit A2 und AC (zurückgezogen 2015-02)
- EN 60332-1-3/A1:2015-10
- EN 60664-1:2007-07
- EN 60664-3:2003-04 mit A1 (zurückgezogen 2017-06)
- EN 60664-4:2006-01 mit AC
- EN 60695-2-10:2013-06
- EN 60695-2-11:2014-07
- EN 60695-10-2:2014-06
- EN 60695-10-3:2002-06 (zurückgezogen 2016-11)
- EN 60695-11-2:2014-03 (zurückgezogen 2017-10)
- EN 60695-11-3:2012-10
- EN 60695-11-4:2011-11
- EN 60695-11-5:2005-03 (zurückgezogen 2017-06)
- EN 60695-11-10:2013-08 mit AC
- EN 60695-11-20:2015-07 mit AC
- EN 60947-5-3:1999-05 mit A1 (zurückgezogen 2013-11)
- EN 61010-2-061:2015-04 (bei Wiederbelebung der EN 61010-2-061:2003-10, die vorher seit dem 2018-04-14 nicht mehr anwendbar war ...)
- EN 61010-2-081:2015-03
- EN 61010-2-091:2012-08 mit AC
- EN 61230:2008-11
- EN 61557-8:2015-02
- EN 61557-9:2015-02
- EN 61557-15:2014-05
- EN 61557-16:2015-01
- EN 62196-2/A12/AC:2014-10 und
- EN 62368-1/AC:2015-05 (Die AC:2015-02 hatten wir in GLOBALnorm ohnehin schon nicht mehr berücksichtigt ...).

Die Methode, noch in der Übergangsfrist mitgeltende Vorgängernormen nicht mehr als eigene Zeile aufzulisten, hat mit dieser Amtsblattmitteilung leider auch die Niederspannungsrichtlinie erfasst.

Warum bei 113 Normen und Änderungen von Normen in der Spalte "Erste Veröffentlichung ABL." nichts eingetragen ist, (statt 110-mal der 2016-07-08 und 3-mal der 2017-09-08), ist auch nicht zu erklären ...

**Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU
(Amtsblattmitteilung 2018/C 209/05 vom 15.06.2018)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 8099-1:2018-02
- EN ISO 15085:2003-04
- EN ISO 15085/A1:2009-05 und
- EN ISO 15085/A2:2018-04.

Die folgende Norm ist entfallen:

EN ISO 8666:2002-11 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 8666:2016-08).

Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 (Berichtigung in

Amtsblattmitteilung 2018/C 222/14 vom 26.06.2018 zur Amtsblattmitteilung 2018/C 209/03 vom 15.06.2018)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In dieser Berichtigung sind bei allen 9 Normen, bei denen in der 2018/C 209/03 vom 15.06.2018 in der Spalte „Reference der ersetzten Norm“ vollkommen sinnlose Eintragungen standen, diese wieder entfernt worden.

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Schutzzölle auf US-Waren verstehen und richtig handeln!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 der Kommission vom 20. Juni 2018 über bestimmte handelspolitische Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren mit US- Ursprung sind zum 22.06.2018 Zusatzzölle in Kraft getreten.

Hintergrund

Am 8. März 2018 führten die USA unbefristete Schutzmaßnahmen in Form einer Erhöhung der Zölle auf die Einfuhr bestimmter Stahl- und Aluminiumerzeugnisse mit Wirkung vom 23. März 2018 ein. Nachdem der Geltungsbeginn der Zollerhöhungen in Bezug auf EU-Waren zweimal verschoben worden war, wurde die US-Zollerhöhung auf EU-Ursprungswaren am 1. Juni 2018 für eine unbefristete Dauer wirksam.

Inhalt der EU-Schutzzollregelung

US-Ursprungswaren:

Die Zusatzzollregelung der EU bezieht sich – wie bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen üblich – auf US-Ursprungswaren, also solche Waren, die in den USA vollständig gewonnen, hergestellt oder wesentlich bearbeitet wurden und damit den Status einer US-Ursprungswaren erhalten haben. Dahingegen sind Waren, die lediglich logistisch aus den USA kommen, aber ihren Ursprung in anderen Staaten haben (z.B. mexikanische, chinesische oder kanadische Ursprungswaren) nicht von der vorliegenden Zusatzzollregelung betroffen. Eine Levis-Jeans mit Ursprung in China würde z.B. gar nicht unter den Zusatzzoll fallen. Damit die EU-Zollstellen den Zusatzzoll rechtmäßig festsetzen, können sie förmliche Ursprungsnachweise verlangen. Sendet ein US-Unternehmen beispielsweise eine chinesische Ursprungsware in die EU und wird ein Ursprungszeugnis vorgelegt worin der Ursprung „China“ durch eine amtliche Stelle bescheinigt wird, dann darf der Zusatzzoll nicht erhoben werden.

Zeitplan:

In der ersten Stufe werden für die in Anhang I der o.a. Schutzzollverordnung aufgeführten US-Ursprungswaren ab sofort, d.h. seit dem 21. Juni 2018 ein Zusatzzoll von 10% bzw. 25% erhoben. In der zweiten Stufe, voraussichtlich ab dem 1. Juni 2021, werden auf die Einfuhren der in Anhang II aufgeführten Waren, Zusatzzölle in Höhe von 10 %, 25 %, 35 % bzw. 50 % angewandt.

Warenkreis:

Der betroffene Warenkreis wird tabellarisch in den Anhängen abgebildet, jedoch nur mit einer Zolltarifnummer und leider keiner Warenbeschreibung. Um zu ermitteln, welche Waren der Beschreibung nach von einem Zusatzzoll betroffen sind, kann der Elektronische Zolltarif

unter <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do> oder die TARIC Datenbank unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de herangezogen werden.

Betroffen sind neben vielen Waren aus Eisen, Stahl oder Aluminium (Kapitel 73 und 76) auch Krafträder (Position 8711) und Segelboote (Position 8903), sowie Spielkarten (Zolltarifnummer 9504 4000 00 0). Sollte in der Zukunft die zweite Stufe wie angedroht in Kraft treten, dann kämen auch einige Waren aus dem Maschinen- und Elektroniksektor dazu, z.B. Haushaltsgeschirrspülmaschinen, Frontlader für Waschautomaten, Rundzellen und Fernbedienungen für Videospielekonsolen.

Praxistipp:

Die Zollbehörden können den Ursprung der Waren unabhängig von der logistischen Herkunft prinzipiell immer anzweifeln, wenn an den Ursprung eine handelspolitische Maßnahme geknüpft ist. Wirtschaftsbeteiligten wird daher empfohlen derzeit verstärkt in das Ursprungsmanagement zu investieren und für eine lückenlose Dokumentation des Warenursprungs (vom Lieferanten bis zum Kunden) zu sorgen.

Quellen

Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 der Kommission vom 20. Juni 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1531118548355&uri=CELEX:32018R0886>

Kontrollhinweise für den ZOLL: Datenbank "Gefährliche Produkte in Deutschland" und „RAPEX“ – auch für den Importeur oder Inverkehrbringer zu empfehlen!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht in ihrer Datenbank "Gefährliche Produkte" ihr bekannt gewordene Produktrückrufe, Produktwarnungen, Untersagungsverfügungen und sonstige Informationen zu gefährlichen Einzelprodukten, die in Deutschland u.a. durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt sind.

Die Zollbehörden können diese Datenbank der BAuA und andere Plattformen wie das Rapid Alert System der EU-Kommission (kurz: RAPEX) zum Anlass nehmen, die betroffenen Waren bei der Einfuhrabfertigung gezielt abzuweisen oder risikobasierte Kontrollen ähnlicher Produkte durchzuführen.

Vor der erstmaligen Einfuhr einer Ware lohnt es sich daher, einen Blick in die Datenbank "Gefährliche Produkte in Deutschland" oder in die „RAPEX-Datenbank“ zu werfen.

Datenbanken:

- "Gefährliche Produkte in Deutschland" [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)]

<https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Produktinformation/Datenbank/Produktsicherheit>

form.html?meldev.GROUP=1>p=8626846_list%253D4&prodkat.GROUP=1

- Rapid Alert System for dangerous non-food products (RAPEX)

https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/repository/content/pages/rapex/index_en.htm

TERMINE

Technische Dokumentation - CE-Kennzeichnung - Grundlagen

Termin: 02.08.2018

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis

Ort: Braunschweig

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_niederspannungsrichtlinie.html

Umsetzung der Maschinenrichtlinie/ CE-Konformitätsbewertungsverfahren

Termin: 11.09.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung

Termin: 13.-14.09.2018

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Berlin

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/gebraehrdungsanalyse-und-risikobeurteilung/

Modernisierung oder Ausbau bestehender Produktionsanlagen und die EU-Maschinenrichtlinie

Termin: 14.09.2018

Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=642496

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Fachreferent Normung (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



Kaufmännischer Mitarbeiter (m/w) im Bereich Normeneinkauf/Normenmanagement

Globalnorm GmbH, Berlin



In Kooperation mit ingenieur.de

Senior Manager (m/w) Compliance & Quality

OTIS GmbH & Co. OHG, Berlin



Entwicklungsingenieur Engineering (m/w) Pumpenbau

Oerlikon Barmag, Remscheid



Compliance Engineer / Normeningenieur (m/w)

Husqvarna Group, Ulm



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Übliche Gasarten und die entsprechenden Eingangsdrücke nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Sportbooterichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Verordnung)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Verordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)

PRAXISTIPPS

Are you ready for BREXIT?

Am 30. März 2019 werden die Briten die Europäische Union verlassen. Nach dem Ausstieg wird es vermutlich jedoch noch eine Übergangsphase geben, die am 31. Dezember 2020 enden wird. Politisch hat Großbritannien in der Übergangsphase nichts mehr zu sagen, aber es soll vorübergehend noch Mitglied in der Zollunion und dem Binnenmarkt bleiben. Dadurch sollen schlagartige drastische Einschnitte für die Wirtschaft abgefedert werden. Danach wird das Vereinigte Königreich dann aber zum Drittstaat. Was danach kommt, ist derzeit ungewiss. Ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist derzeit noch nicht in greifbarer Nähe. Damit würde der Handel zwischen Großbritannien und der EU nach derzeitigem Stand lediglich nach den WTO-Regeln erfolgen. Hinzu kommt, dass auch andere Vorteile des gemeinsamen Marktes auf der Kippe stehen. Das gilt z. B. für gewerbliche Schutzrechte, Zertifizierungen und den freien Warenverkehr. Insbesondere im Warenverkehr wird es eine Reihe von Verschlechterungen geben. Auch wenn seit Einführung des gemeinsamen Marktes und der CE-Kennzeichnung häufig auf die EU und die CE-Kennzeichnung geschimpft wurde: die Unternehmen in den verbleibenden 27 EU-Staaten sollten sich unter anderem bereits jetzt darauf einstellen, dass sie zukünftig wieder Produkte

speziell für den britischen Markt werden entwickeln müssen. Damit kehrt man zu einem anachronistischen Zustand unterschiedlicher Marktzugangsvoraussetzungen zurück, den man eigentlich durch die Binnenmarktharmonisierung bereits beseitigt hatte.

Welche Vorbereitungen genau in den Unternehmen notwendig sein werden, hängt unter anderem von dem zukünftigen Engagement in Großbritannien, von der Unternehmensgröße und der Branche ab. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag DIHK hat dazu eine Checkliste erstellt, mit der Unternehmen den möglichen Anpassungsbedarf ermitteln können. Die Checkliste wird schrittweise erweitert und aktualisiert.

Für weiterführende Fragen stehen den Unternehmen die Industrie- und Handelskammern vor Ort zur Verfügung.

Zur Checkliste: https://www.dihk.de/ressourcen/downloads/brexit-checkliste.pdf/at_download/file?mdate=1523889704338

... UND WEITERHIN

ISO 45001: Die neue internationale Norm zu Arbeitsschutzmanagementsystemen

(Quelle: Kommission Arbeitsschutz und Normung, KANBrief 2/18, www.kan.de)

Am 12. März 2018 wurde die ISO 45001 (ISO 45001:2018-03, Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung) von der Internationalen Organisation für Normung ISO veröffentlicht. Fassen einige das Erscheinen der Norm unter die Überschrift „A Star is born“, so urteilen andere Betroffene aus Arbeitsschutz und Wirtschaft differenzierter. Die Meinungen über das nun vorliegende Papier gehen deutlich auseinander. Eine gemeinsame Übersetzung für Deutschland, Österreich und die Schweiz wurde im Juni 2018 veröffentlicht.

Hier geht es zum vollständigen Artikel aus dem KANBrief:

<https://www.kan.de/publikationen/kanbrief/sicherheit-von-baumaschinen/iso-45001-die-neue-internationale-norm-zu-arbeitsschutzmanagementsystemen/>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.08.2018

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877